

48. Muß die Erklärung, daß gegen ein Versäumnisurteil Einspruch eingelegt werde, das Wort „Einspruch“ enthalten?

RPO. § 340.

**III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1933 i. S. L. (Bek.) w. L. (Pl.).
III 435/32.**

I. Landgericht Strauschnweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die am 11. Dezember 1928 von der unverehelichten Elisabeth L. in D. unehelich geborene und durch das Kreisfürsorgeamt (Jugend-

amt) in Wolfenbüttel gesetzlich vertretene Klägerin hatte in einem bei dem Amtsgericht in Goslar anhängig gemachten Vorprozeß gegen den Reichswehrsoldaten W. als ihren angeblichen Erzeuger Unterhaltsansprüche in Höhe von monatlich 28 RM. bis zu ihrem zurückgelegten 16. Lebensjahr erhoben und war mit dieser Klage im ersten Rechtszuge durchgedrungen. Auf die Berufung des W. wurde, nachdem die Klägerin trotz ordnungsmäßiger Ladung in dem Verhandlungstermin nicht vertreten war, die Klage durch ein Versäumnisurteil des Landgerichts in Hilbesheim vom 25. Juni 1929 abgewiesen. Am 27. Juli 1929 beantragte das Kreisfürsorgeamt bei dem Landgericht, der Klägerin für die Berufungsinstanz das Armenrecht zu bewilligen und ihr einen Rechtsanwalt beizuordnen. Das Landgericht entsprach dem Antrag durch Beschluß vom 29. Juli 1929, indem es zugleich den jetzt verklagten Rechtsanwalt der Klägerin als Armenanwalt beordnete. Der Beschluß wurde diesem am 3. August 1929 zugestellt. Er sah darauf die Gerichtsakten ein und stellte in einem am 7. August bei dem Landgericht in Hilbesheim eingegangenen Schriftsatz vom 5. August 1929 den Antrag, „unter Aufhebung des am 25. Juni 1929 ergangenen Versäumnisurteils die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.“ Dem Antrag war eine kurze Begründung zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache beigefügt. Das Landgericht gab den Schriftsatz dem Beklagten zunächst zurück. Er legte dann in einem am 8. August eingegangenen Schriftsatz vom 7. August 1929 gegen das Versäumnisurteil vom 25. Juni 1929 ausdrücklich „Einspruch“ ein und beantragte auch „vorsorglich“ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der am 7. August abgelaufenen Einspruchsfrist. Durch Urteil vom 5. November 1929 verwarf aber das Landgericht den Einspruch als unzulässig, weil der Schriftsatz vom 5. August 1929 mangels der Erklärung, daß gegen das am 24. Juli 1929 zugestellte Versäumnisurteil „Einspruch“ eingelegt werde, nicht als Einspruchsschrift im Sinne des § 340 Abs. 2 ZPO. angesehen werden könne, der den Erfordernissen der Einspracheinlegung an sich genügende Schriftsatz vom 7. August 1929 erst am folgenden Tage, also nach Ablauf der Einspruchsfrist eingegangen sei und ein unabwendbarer Zufall, der gemäß § 233 ZPO. die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchsfrist hätte rechtfertigen können, nicht vorliege.

Die Klägerin verlangt nunmehr von dem dem Kreisfürsorgeamt

übergeordneten Kreisgemeindeverband Wolfenbüttel und dem ihr beigeordneten Armenanwalt, der in der Revisionsinstanz allein noch als Beklagter in Betracht kommt, Ersatz des ihr durch die Abweisung der früheren Klage entstandenen und noch entstehenden Schadens. Das Landgericht in Braunschweig hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht daselbst hat ihr aber stattgegeben. Die vom Beklagten eingelegte Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Während der erste Richter es dahingestellt ließ, ob den Beklagten ein Verschulden treffe, und zur Klageabweisung gelangte, weil er nicht für bewiesen hielt, daß die Klägerin vor dem Landgericht in Hildesheim ein obliegendes Urteil erstritten hätte, ihr also ein Schaden entstanden sei, sieht das Berufungsgericht diesen Beweis als erbracht an und bejaht die Haftung des Beklagten für den der Klägerin entstandenen Schaden aus seinem Dienstverhältnis zu ihr (§§ 611 flg., § 276 BGB.). Es führt einleitend, sich auf RRG. Bd. 115 S. 60 stützend, aus, daß der einer armen Partei beigeordnete Rechtsanwalt in besonders eiligen Fällen, um sie vor Schaden zu bewahren, auch dann schon für sie tätig werden müsse, wenn ihm von der Partei selbst noch kein Auftrag erteilt worden sei. Der Beklagte sei, so fährt es fort, sich dieser aus seiner Verordnung (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.) folgenden Pflicht auch bewußt gewesen; denn er habe, nachdem er aus den von ihm eingesehenen Gerichtsakten festgestellt, daß Versäumnisurteil ergangen sei und hiergegen innerhalb bestimmter Frist Einspruch eingelegt werden müsse, ohne besonderen Auftrag der Klägerin für sie den Schriftsatz vom 5. August 1929 bei dem Landgericht in Hildesheim eingereicht. Zweifellos habe er auch Einspruch einlegen wollen, er habe es jedoch unterlassen, in den Schriftsatz die durch § 340 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. ausdrücklich vorgeschriebene Erklärung aufzunehmen, daß „Einspruch“ eingelegt werden solle. Dieser Mangel falle ihm zur Last. Als Rechtsanwalt habe ihm die Pflicht obgelegen, eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Einspruchsschrift einzureichen. Er hätte nicht darauf vertrauen dürfen, daß der Schriftsatz vom 5. August 1929 trotz seiner mangelhaften Fassung vom Landgericht als ordnungsmäßige Einspruchsschrift anerkannt werden würde.

Vielmehr hätte er damit rechnen müssen, daß das Landgericht sich so, wie es das dann auch getan habe, auf einen strengeren Standpunkt stellen würde. Daß er aber dem Schriftsatz keine einwandfreie, dem § 340 a. a. O. entsprechende Fassung gegeben habe, sei ein schuldhaftes Versehen, für dessen Folge, nämlich die Verwerfung des Einspruchs und die Rechtskraft des die Klage abweisenden Veräumnisurteils er einzustehen habe.

Nicht mit Unrecht bekämpft die Revision, indem sie insoweit Verletzung von § 340 ZPO und § 276 BGB. rügt, die Stellungnahme des Berufungsgerichts. Allerdings „muß“ nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 340 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. die Einspruchsschrift die Erklärung enthalten, daß gegen das Veräumnisurteil Einspruch eingelegt werde, und das Reichsgericht hat auch in einer älteren Entscheidung (JW. 1892 S. 334 Nr. 16) diese Vorschrift als „zwingend“ bezeichnet. Seither ist jedoch das Reichsgericht in stets steigendem Maße dazu übergegangen, die Zivilprozeßordnung als Zweckmäßigkeitsnorm zu behandeln und auch ihre Form- und Mußvorschriften einer freien Auslegung zu unterziehen (RGZ. Bd. 102 S. 276 [278]). Im Einklang hiermit vertreten mehrere Oberlandesgerichte und nahezu das gesamte Schrifttum zu § 340 a. a. O. jetzt einhellig die Auffassung, daß der Gebrauch des Wortes „Einspruch“ in der Erklärung nicht unbedingt geboten sei, sondern daß jede Wendung genüge, durch welche der Wille unzweideutig zum Ausdruck kommt, Einspruch einzulegen, also eine Erneuerung des Verfahrens in demselben Rechtszuge mit dem Ziele einer nochmaligen mündlichen Verhandlung und einer sachlichen Nachprüfung des Veräumnisurteils herbeizuführen (Oberlandesgericht Stettin in DKGspr. Bd. 28 S. 97; Kammergericht in JW. 1919 S. 687 Nr. 2; die Erläuterungsbücher zu § 340 ZPO. von Stein-Jonas Erl. II, Baumbach Anm. 2, Sydow-Busch-Kranz Anm. 4, Seuffert-Walsmann Anm. 2, Förster-Kann Anm. 2b, Petersen Anm. 1, Stoniecki-Gelpke Anm. 5; Rosenberg Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 3. Aufl. S. 351 Nr. VI 1 c). Dem ist beizutreten. Die Auffassung entspricht dem gerade in der heutigen Zeit mehr als je ausgeprägten, jeder überspannten Formenstrenge abholden Rechtsempfinden weitester Volkstiefe. Sie wird zudem durch die Erwägung gestützt, daß § 340 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. nicht besagt, es müsse in der Einspruchsschrift gerade das Wort „Einspruch“ enthalten sein.

Ebenso wenig bietet die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, wenngleich sie nicht unmittelbar zur Auslegung verwertet werden kann, einen Anhalt dafür, daß die Anwendung des Wortes „Einspruch“ wesentlich sei. Sie rechtfertigt vielmehr, da die Begründung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung (§. 230) den Einspruch zum Unterschied von den Rechtsmitteln als einen Rechtsbehelf bezeichnet, der eine „leichte und umfangreiche Abhilfe“ gegen die Folgen der Versäumung gewähren soll (Hahn Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen 2. Aufl. Bd. II 1 S. 294), und da der Entwurf zu § 340 (§ 295 des Entwurfs, § 305 ZPO. a. F.) unverändert Gesetz geworden ist (Hahn a. a. O. Bd. II 2 S. 1354/1355), die Annahme, daß dem Erfordernis des § 340 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. auch nach dem Willen des Gesetzgebers durch jede sprachliche Wendung Genüge geschieht, welche zum Ausdruck bringt, daß Einspruch eingelegt werde. Die Annahme findet überdies eine Stütze in der ganzen „Tendenz des Entwurfs, das Verfahren von entbehrlicheren Formen freizuhalten“, und insbesondere den „Gebrauch solemnere Worte“ nicht als erforderlich zu bezeichnen (Hahn a. a. O. Bd. II 1 S. 354 in Verbindung mit JW. 1880 S. 182). Endlich würde es mit der Auslegungsregel des § 133 BGB. unvereinbar sein, wollte man bei Anwendung des § 340 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks „Einspruch“ haften, ohne den mit der Erklärung als solchen verfolgten Zweck und die sie begleitenden Umstände zu berücksichtigen. Ein derartiges Haften am Ausdruck wäre um so weniger verständlich, als Rechtsprechung und Wissenschaft in Übereinstimmung mit der Begründung zum Entwurf einer Zivilprozeßordnung (§. 303, bei Hahn a. a. O. Bd. II 1 S. 354) allgemein auch bei der Berufungsschrift (Revisionschrift), obwohl sie nach § 518 Abs. 2 Nr. 2 (§ 553 Abs. 1 Nr. 2) ZPO. ebenfalls die Erklärung enthalten muß, daß „Berufung“ („Revision“) eingelegt werde, den Gebrauch gerade dieses Wortes nicht für notwendig halten, sondern jede Fassung zulassen, aus welcher die Absicht, das Rechtsmittel der Berufung (Revision) einzulegen, unzweideutig hervorgeht, und selbst die Bezeichnung der Person, für oder gegen die das Rechtsmittel eingelegt wird, als gegeben ansehen, wenn die Auslegung der Berufungsschrift (Revisionschrift) in dieser Hinsicht zu einem bestimmten Ergebnis führt (vgl. DZG. München in DZGPr. Bd. 23 S. 119/120; RG. in JW. 1926 S. 2631 Nr. 4;

RGZ. Bd. 125 S. 240 [241]; Stein-Jonas zu § 518 ZPO. Erl. II 2; Baumbach das. Anm. 4; Seuffert-Walshmann das. Anm. 2). Was aber für den Inhalt der Rechtsmittelschriften gilt, hat erst recht für den der Einspruchsschrift zu gelten, da der Einspruch — wie oben dargelegt — als bloßer Rechtsbehelf einfacher gestaltet ist als ein Rechtsmittel.

Geht man hiervon aus, so ist zu erwägen: Der noch innerhalb der Einspruchsschrift eingegangene Schriftsatz vom 5. August 1929 weist einen Antrag auf, der klar erkennen läßt, daß mit ihm eine sachliche Nachprüfung des Verläumnisurteils durch das Gericht erstrebt wurde, welches dieses Urteil erlassen hatte. Auch die dem Antrag beigefügte Begründung tut den Willen kund auf Erneuerung des Verfahrens in demselben Rechtszuge mit dem Ziel einer nochmaligen mündlichen Verhandlung. Selbst nach der Überzeugung des Berufungsgerichts hat der Beklagte „zweifellos“ Einspruch einlegen wollen. Nach alledem ist es fehlam, daß das angefochtene Urteil, dem überaus formenstrengen Standpunkt des Landgerichts in Hildesheim folgend, den Mangel des Wortes „Einspruch“ in dem fraglichen Schriftsatz dem Beklagten als Verschulden anrechnet. Er brauchte, auch wenn er als Rechtsanwalt im Zweifelsfall das Verfahren einzuschlagen hat, das die größte Sicherung gegen Schädigung der Partei gewährt (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 60 [66]), nach der Erfahrung des täglichen Lebens gegenüber der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung bei Abfassung und Absendung des Schriftsatzes vom 5. August 1929 nicht mit der entfernten Möglichkeit zu rechnen, daß das Landgericht in Hildesheim bei Anwendung des § 340 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. den Standpunkt einnehmen würde, den es dann eingenommen hat; er handelte also, indem er den Schriftsatz so, wie geschehen, einreichte, nicht fahrlässig. Liegt aber kein Verschulden des Beklagten vor, so läßt sich schon aus diesem Grunde seine allein hierauf beruhende Beurteilung zum Ersatz des von der Klägerin geltend gemachten Schadens nicht aufrechterhalten.